

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. October 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 24. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 92, betr. Nachtragsbestimmungen zur Eichordnung und zum Eichgebührentarife. — 3. Ministerial-Kundmachung v. 24. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 93, betr. die Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates zur Eichung und Stempelung. — 4. Ministerialerlass v. 1. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 94, betr. die Anzeigepflicht bezüglich der Übernahme von im §. 27 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Gewerben. — 5. Gesetz v. 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 5, betr. Übergangsbestimmungen für die Gebäudesteuer-Veranlagung, dann für die Abgaben vom Spirituosen-Handel, -Auschnitt und -Kleinverschleiß in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen, ferner die Abänderung der Stempelgebühr für Eingaben um Gewerbsbefugnisse. — 6. Ministerialverordnung v. 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 98, betr. das Bezirksgericht Zator. — 7. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Kundmachung des k. k. ö. Landes Schulrathes v. 3. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 40, betr. den Amtswirklichkeitsbeginn des neuen Wiener Bezirks Schulrathes. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereierlass v. 3. Mai 1891, Z. 25.183, betr. die Actenmittheilung an den n. ö. Landesausschuß bei Verurtheilung desselben zu Krankenverpflegskosten-Zahlungen. — 11. Statthaltereierlass v. 6. Mai 1891, Z. 22.151, betr. die Auflassung der Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg. — 12. Statthaltereierlass v. 13. Mai 1889, Z. 27.402, betr. den Kunstcafee mit Coffeinzusatz und den Kleinverkauf von Coffein. — 13. Statthaltereierlass v. 26. Mai 1891, Z. 19.948, betr. die Übernahme der Verpflegskosten für Zigeunerfinder auf den Landesfond und die Bekämpfung des Zigeunerunwesens. — 14. Statthaltereierlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.552, betr. a) die Eliminierung von Bestimmungen über die Kündigungsfrist aus den Genossenschaftsstatuten, b) Souterraintverfäkten, und c) die Controle des Lehrlings-Schulbesuches. — 15. Statthaltereierlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.583, betr. die gewerbliche Verwendung von Wächnerinnen, die Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter und die Eintragung der Lehrvertragsbestimmungen in die Arbeitsbücher. — 16. Statthaltereierlass v. 3. Juni 1891, Z. 213.098, betr. den Pulverschleiß. — 17. Statthaltereierlass v. 4. Juni 1891, Z. 30.221, betr. Dörranlagen für Obst, Eichorien etc. — 18. Statthaltereierlass v. 11. Juni 1891, Z. 31.722, betr. die Ausschließung vom Betriebe eines Gewerbes nach §. 5 Gewerbeordnung. — 19. Statthaltereierlass v. 13. Juni 1891, Z. 30.245, betr. die Überstundenbewilligungen. — 20. Erlässe, betr. die Bewirtschaftung der Forste. — 21. Ministerialerlass v. 11. Juni 1891, Z. 33.499, betr. die Zulässigkeit des Verpackens etc. rohen und raffinierten Zuckers in Zuckerfabriken an Sonntagen. — 22. Statthaltereierlass v. 20. Juni 1891, Z. 4596, betr. die Vermehrung der Rubriken des Formulars für die vierteljährigen Strife-Nachweisungen. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlass v. 24. Juni 1891, Z. 236.945, betr. die Berichterstattung der Genossenschaftscommissäre über den Verlauf von Versammlungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 12. Sept. 1891, M. D. Z. 714, betr. die Beamten- und Dienerqualifikation.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 23. Juni 1891,

betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

(R. G. Bl. vom 1. Juli 1891, Nr. 89.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr

gesetzt werden (§. 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probieranstalt („Probieramt“) zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, wosfern sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probieranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2.

Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probieranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probieranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Commission, im Verordnungswege getroffen.

§. 4.

Von jedem der in den Probieranstalten verwendeten Stempel werden je drei Typen hergestellt, und je eine derselben bei dem Handelsministerium, eine zweite bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in Verwahrung der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter §. 199, lit. d, des Strafgesetzbuches.

§. 5.

Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne daß der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig, und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. Findet durch eine Reparatur eines alten Gewehres eine Erweiterung des Kalibers statt, so muß das Gewehr einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen, und ist von amtswegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§. 6.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich eines fachmännischen Beirathes zu bedienen haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§. 7.

Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärsachcommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

§. 8.

Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen, oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe sind von denselben, wosfern die Waffen nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen versehen sind, binnen Jahresfrist einer amtlichen Untersuchung und Stempelung (Vorrathsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschussprobe bestehen; worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit dem Stempel über die vorgenommene Untersuchung (Vorrathsstempel) versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorrathsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Die Minister des Handels, des Innern, des Unterrichtes und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im §. 7 vorgesehene Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

Wien, am 23. Juni 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gautsch m. p.

Sacquehem m. p.

Steinbach m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juni 1891,
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebürentarife vom
19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171)*) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 92.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassene Nachträge zu der Aichordnung und dem Aichgebürentarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Sacquehem m. p.

*) Siehe R. G. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

Siebzehnter Nachtrag zur Aichordnung
vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

Zu §. 28.

Die Schnellwagen betreffend.

An Stelle des Punktes 1 zu §. 28 im sechsten Nachtrag zur Aichordnung (R. G. Bl. Nr. 106 vom 12. August 1879) tritt folgende Fassung:

1. Sämmtliche Schneiden müssen untereinander parallel sein und zur Längsachse des Wagebalkens senkrecht stehen. Das Laufgewicht muss sich in einer geraden Linie bewegen, welche zu der durch die Drehschneide des Wagebalkens und die Endschnitten des Lastarmes gelegten Ebene parallel ist.

Sechster Nachtrag zum Aichgebührentarife
vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

Zu VI.

W a g e n.

Für gleicharmige Balkenwagen für den Handelsverkehr ist zu berechnen:

	A für Aichung und Stempelung	B für Prüfung ohne Stempelung
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit bis zu 5 Kilogramm	20 kr.	10 kr.
von mehr als 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm	30 "	15 "
von mehr als 20 Kilogramm bis zu 50 Kilogramm	40 "	20 "
von mehr als 50 Kilogramm bis zu 100 Kilogramm	50 "	25 "
für je 50 Kilogramm mehr ein Mehrbetrag von	10 "	5 "
Für besondere Untersuchungen zweier Wagschalen:		
für Wagen bis zu 20 Kilogramm Tragfähigkeit.		5 "
darüber hinaus		10 "

Wien, am 22. Mai 1891.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
Arzberger m. p.

3.

Aus der Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juni 1891,
betreffend die Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates zur Aichung und
Stempelung.

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 93.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungs-Commission einen von den Maschinenfabrikanten Brauner & Klafel construierten automatischen Petroleumwägeapparat zur Aichung und Stempelung zugelassen.

4.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Juli 1891,

betreffend die Erstattung der Anzeige von der Übernahme eines der im §. 27, Absatz 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) bezeichneten Gewerbe (Geschäfte).

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 94.)

Im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium wird kraft §. 63 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Zuckerbesteuerung, bestimmt, daß im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines der im §. 27, Absatz 1 des citierten Gesetzes bezeichneten Gewerbe (Geschäfte) der neue Unternehmer die erfolgte Übernahme des Gewerbes (Geschäftes) längstens innerhalb 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Übernahme an gerechnet, der Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten hat.

Sowohl über diese Anzeige, als auch über die nach §. 27, Absatz 1 des Gesetzes, beziehungsweise nach §. 16, Abschnitt I, Absatz 1 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888) vorgeschriebene Anzeige der Eröffnung (der Neuerrichtung) eines solchen Gewerbes (Geschäftes) ist der Partei von der Finanzwach-Controlsbezirksleitung, welche von den betreffenden Anzeigen im Wege der Finanzbehörde I. Instanz Kenntnis erlangt, eine Bestätigung auszufolgen.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Steinbach m. p.

5.

Gesetz vom 9. Juli 1891,

betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer, dann in Bezug auf die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62)* in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45)** mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, ferner die Abänderung der Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1891, Nr. 97.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Rückfichtlich der Gebäude, welche in den nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Einer Gemeinde vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen und zwar in den Ortsgemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hezendorf, Lainz, Hiezing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hading, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Pöbleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Rusdorf und Heiligenstadt, in den Catastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann in den daselbst bezeichneten Theilen der Catastral-

*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 5, pag. 148—153.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 7.

gemeinden Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Klebering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Rahlenbergerdorf gelegen sind, und welche daselbst neu-, um- oder zugebaut werden, hat die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund der bestehenden Gebäudesteuervorschriften vom Jahre 1891 angefangen noch für die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße, wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen.

Vom Jahre 1896 angefangen hat die Gleichstellung dieser Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuerveranlagung mit jenen in dem bisherigen Gebietsumfange von Wien und in den im Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) bei Niederösterreich neben Wien besonders namhaft gemachten Vorortgemeinden mittels einer Übergangsperiode zu erfolgen, welche bei den bis dahin der Hauszinssteuer mit 20 Procent des steuerpflichtigen Zinses unterzogenen Gebäuden fünfzehn Jahre, bei den bis dahin der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäuden aber zwanzig Jahre zu betragen hat.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Übergangsperiode werden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 2.

Bezüglich der durch das Gesetz vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) eingeführten Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, vom Ausschank und vom Kleinverpackung derselben wird eine Übergangsperiode von 15 Jahren in der nachstehenden Art bewilligt:

- a) Die im §. 11, Z. I, 1—5 des bezogenen Gesetzes für ein halbes Jahr mit 5 fl., beziehungsweise 10 fl., 20 fl., 30 fl. und 45 fl. festgesetzten Sätze bleiben in den, in die Haupt- und Residenzstadt Wien ganz oder theilweise einverleibten Ortschaften in dem dem Ergebnisse der Volkszählung in diesen Ortschaften (im ganzen) entsprechenden Ausmaße bis einschließlich 31. December 1893 in Geltung.
- b) Vom 1. Jänner 1894 ab, ferner nach Ablauf von je weiteren drei Jahren hat sodann immer der nächst höhere Satz zur Vorschreibung zu gelangen, so daß am 1. Jänner 1906 in allen einverleibten Ortschaften der unter Zahl 6 der bezogenen Gesetzesstelle festgesetzte höchste Satz von halbjährig 50 fl. zu entrichten sein wird.
- c) In dem angeordneten Verhältnisse sind auch die im §. 11 des bezogenen Gesetzes unter Z. II, III und IV festgesetzten Abgaben zu bemessen.

§. 3.

Die Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbssbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugnisse zu Privatagenten.

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 4 fl. — kr.
in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
- b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 3 " — "
- c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen 2 " — "
- in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen 1 " 50 "

Für den Fall, als 10 Procent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Die durch obige Bestimmungen abgeänderte Tarifpost 43, b 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 78) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bezüglich der Gewerbsanmeldungen in den im §. 1 bezeichneten, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen bei dem Stempelsatze der Tarifpost 43 b), Z. 1 e des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Gastein, den 9. Juli 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Steinbach m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juli 1891,
betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien.
(R. G. Bl. vom 19. Juli 1891, Nr. 98.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1891 (R. G. Bl. Nr. 39)*) errichtete Bezirksgericht in Zator hat mit 1. October 1891 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Schönborn m. p.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 90 Gesetz vom 10. Juni 1891, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.
- " " 91 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Beilagen IV, V und VI zum §. 111 des Gesetzes vom 27. December 1875, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.
- " " 95 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1891, betreffend die Vermehrung der Anzahl der Finanzwachsectionen in Böhmen und Tirol.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 63.

- Unter Nr. 96 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Juni 1891, betreffend die Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantweins nach dem Gewichte.
- " " 99 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1891, betreffend die Aufhebung der im Verkehre mit Rumänien bestehenden Retorsionszölle und Bollzuschläge, sowie einiger anderen, in diesem Verkehre bestehenden Beschränkungen.
- " " 100 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1891, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.
- " " 101 Verordnung der Ministerien des Inneren, des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1891, betreffend den Transit von Schafen, Biegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet.
- " " 102 Erklärung vom 27. December 1890 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien, betreffend die einjährige Verlängerung der Kündigungsfrist des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. Dec. 1887 (R. G. Bl. Nr. 64 ex 1888*).

8.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 3. Juli 1891, Z. 5749,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksschulrathes für den nunmehrigen Schulbezirk Wien.

(L. G. Bl. vom 24. Juli 1891, Nr. 40.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 19. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 47**), wird der Beginn der Amtswirksamkeit des in Gemäßheit dieses Gesetzes neu zusammengesetzten Bezirksschulrathes für den nunmehrigen Schulbezirk Wien auf den 16. September 1891 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte haben die bisherigen Bezirksschulräthe Hernals und Sechshaus ihre Amtswirksamkeit gänzlich einzustellen, während die Bezirksschulräthe Bruck a. d. Leitha, Hiezing und Währing ihre Amtswirksamkeit auf die nicht nach Wien einbezogenen Bezirkstheile zu beschränken haben werden.

Dies wird mit dem Beisügen kundgemacht, daß die für das Jahr 1891 zu entrichtenden Abgaben für die Schule von den Steuerträgern des durch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, gebildeten Gebietes der Gemeinde Wien nur auf Grundlage der bisherigen Präliminarien und Ausschreibungen zu entrichten sind.

Pfersmann m. p.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888 Nr. 5, pag. 145.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 8.

9.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 31 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1891, Z. 27.401, betreffend die den Gemeinden Langenlois, Stockerau und Grafendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von zum Gebrauche gelangenden Biere.
- " " 41 Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 25.183,
M. Z. 172.290,

betreffend die Mittheilung der dem Erkenntnisse zugrunde liegenden Documente, beziehungsweise Verhandlungsacten an den n. ö. Landesausschuß in Fällen der Verurtheilung des n. ö. Landesfondes zur Zahlung von Krankenverpflegskosten.

Über anlässlich eines besonderen Falles seitens des n. ö. Landesausschusses gestelltes Ersuchen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen der n. ö. Landesfond im Erkenntniswege zur Zahlung von Krankenverpflegskosten verhalten und dem n. ö. Landesausschusse als Vertreter dieses Fondes ein Termin zur eventuellen Einbringung eines Recurses bestimmt wird, dem bezüglich des Erkenntnisses die entsprechenden Documente, beziehungsweise Verhandlungsacten, welche dem Erkenntnisse zugrunde liegen, anzuschließen, damit der n. ö. Landesausschuß sogleich zu beurtheilen in der Lage ist, ob im gegebenen Falle ein Recurs gegen das Erkenntnis zu ergreifen ist oder nicht, nachdem bei Vorlage der erwähnten Behelfe im Anschlusse an die durch die Krankenhausverwaltungen zur Liquidierung einzufendenden Verpflegskostenrechnungen meistens der Recurs erst ergriffen werden könnte, wenn der gegebene Termin bereits verstrichen ist.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1891, Z. 22.151,
M. Z. 182.503,

betreffend die Auflassung der Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg.

Der Magistrat wird auf die im XVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1891 enthaltene Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. März 1891, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg

*) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 66.

welche in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 unter Punkt 1 und 10 für berechtigt erklärt wurden, Befähigungszeugnisse für das Drechsler-, beziehungsweise für das Tischlergewerbe auszustellen, zu bestehen aufgehört haben.

12.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1891, Z. 27.402,
M. Z. 185.697,**

betreffend das Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Kunstkaffee mit Zusatz von Coffein oder kohlensaurem Ammoniak und den Kleinverkauf dieses chemischen Präparates überhaupt.

In Erledigung und unter Rückschlus der Beilagen des Berichtes vom 25. Februar 1890, Z. 439.686/VIII, wird der Magistrat laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1891, Z. 5975, in die Kenntnis gesetzt, daß der k. k. Hofrath in Trient mit Erlaß vom 6. März d. J., Z. 1513, im Grunde des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, die Herstellung und den Vertrieb des von G. B. in Trient unter Zusatz von Coffein erzeugten Kunstkaffees, weil auf den Verkehr mit diesem Alkaloid die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60*), Anwendung finden, verboten und im Grunde derselben vorerwähnten Bestimmung das Verbot auch auf jene, kein Coffein enthaltende Sorte künstlicher Kaffeebohnen ausgedehnt hat, welche B. unter Zusatz von kohlensaurem Ammoniak herstellt.

Aus den über Auftrag des hohen Ministeriums des Innern in Trient gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß B. das Coffein von der Firma F. W. & Comp. in Wien bezogen hat.

Obgleich das Coffein zu den im Punkte 7 des §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, bezeichneten Alkaloiden gehört, und auch unter die im §. 16 derselben Verordnung bezeichneten Artikel fällt, die Abgabe dieses ausschließlich nur zu Heilzwecken dienenden chemischen Präparates im Kleinverkehre gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152**), den Apotheken vorbehalten, und laut Tabelle IV zur Pharmakopoea austriaca, edit. VII, auch in Apotheken nur auf ärztliche Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes gestattet ist, hat die gedachte Firma, ohne von B. den Nachweis, daß er zum Bezuge dieses Präparates im Sinne der vorcitierten Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, berechtigt ist, zu verlangen, dasselbe ausgefolgt.

Es sind daher die entsprechenden Erhebungen hierüber zu pflegen, und ist gegen die Firma F. W. & Comp. die Amtshandlung einzuleiten, über das Ergebnis seinerzeit anher zu berichten.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1876, Nr. 8, pag. 102.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 197.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1891, Z. 19.948,
M. Z. 199.791, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn,
betreffend die Übernahme der Verpflegskosten für unmündige Zigeunerkinder während der
gerichtlichen Haft ihrer Eltern auf den Landesfond und Maßregeln zur Bekämpfung des
Zigeunerunwesens.

Mit Beziehung auf den diesämtlichen Bericht vom 22. Juli 1890, Z. 10.317, be-
treffend die wirksame Bekämpfung des Zigeunerunwesens, wird der k. k. Bezirkshauptmann-
schaft eröffnet, daß der n. ö. Landesauschuß laut Note vom 4. Februar d. J., Z. 35.737,
beschlossen hat, die Verpflegskosten für unmündige Zigeunerkinder während der gerichtlichen
Haft ihrer Eltern auf den Landesfond zu übernehmen, und daß von demselben hievon auch
sämmliche Gemeinden Niederösterreichs mittelst Kundmachung verständigt wurden.

Gleichzeitig hat der n. ö. Landesauschuß unter Bezugnahme auf die bisher zur Be-
kämpfung des Zigeunerunwesens bestehenden Verordnungen das Ersuchen gestellt, im Hinblick
darauf, daß erfahrungsgemäß nahezu sämmliche Zigeuner nach Ungarn gehören, darauf zu
dringen, daß die aufgegriffenen Zigeuner ohne langwierige Zuständigkeitshebungen möglichst
rasch an die ungarische Grenze expediert werden.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung mit
dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß unter Einem sämmliche politische Behörden erster
Instanz im gleichen Sinne angewiesen werden.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.582,
M. Z. 203.381,

betreffend a) die Eliminierung von zu irriger Auffassung Anlaß bietenden Bestimmungen der
Genossenschaftsstatuten über die Kündigungsfrist, b) die Souterrainwerkstätten und c) die
Controle des Schulbesuches der Lehrlinge.

Der k. k. Gewerbeinspector für den I. Aufsichtsbezirk hat in dem an das hohe k. k. Handels-
ministerium gerichteten Berichte über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1890 unter anderem auch
bemerkt, daß die Statuten einzelner Gewerbe-genossenschaften mit dem Sitze in Wien, so z. B.
jene der Tischler- und der Schuhmachergenossenschaft die Bestimmung enthalten, daß eine gegen-
seitige Kündigung „nicht üblich“ ist.

Infolge dieser Statutenbestimmung glauben die Gewerbsinhaber berechtigt zu sein, ihre
Hilfsarbeiter beim Abgange einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung jederzeit, ohne
Einhaltung der Kündigungsfrist, sofort entlassen zu können, auch wenn keiner der im §. 82
der Gewerbeordnung aufgeführten Fälle vorliegt.

Es ist nun selbstverständlich, daß ein verartiger Passus in den Statuten keine bindende
Bestimmung, sondern nur eine bestehende Gepflogenheit zum Ausdruck bringt und daß sonach
die sofortige Entlassung eines Hilfsarbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — die Fälle
des §. 82 der Gewerbeordnung ausgenommen — nur dann eintreten darf, wenn zwischen
dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter ausdrücklich der Ausschluss jeglicher
Kündigungsfrist vereinbart worden ist, daß im gegentheiligen Falle aber nach §. 77
der Gewerbeordnung eine 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Um irrigen Auffassungen in dieser Richtung vorzubeugen, wird es sich daher empfehlen, den oben erwähnten Passus aus den einzelnen Genossenschaftsstatuten zu eliminieren, und wäre es zweckmäßig, diese Statutenänderung gleichzeitig mit der mit dem h. o. Erlasse vom 17. Jänner 1891, Z. 2840, angeregten Änderung der Statuten der Wiener Gewerbe-Genossenschaften im Hinblick auf den Gebietsumfang derselben vorzunehmen, beziehungsweise hieramts in Antrag zu bringen.

Weiters ist in dem erwähnten Thätigkeitsberichte angeführt, daß in Wien häufig für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen Souterrainlocalitäten in Aussicht genommen wurden, welche den im §. 46, Punkt 6, der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, für unterirdische Werkstätten festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Höhenlage von Fußboden und Decke nicht entsprachen, und daß bei den bezüglichen Localcommissionen von einzelnen Commissionsmitgliedern bisweilen die Ansicht vertreten wurde, derartige Locale könnten, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die vor dem Inkrafttreten der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 gebaut worden sind, und wenn sie bisher anstandslos als Werkstätten verwendet wurden, auch weiterhin zu diesem Zwecke benützt werden.

Hierüber findet die k. k. Statthalterei den Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 29. Juni 1889, Z. 13.086, anzuweisen, derlei der Bauordnung nicht entsprechenden unterirdischen Werkstätten die Genehmigung zu versagen.

Schließlich hat der k. k. Gewerbeinspector in dem mehrerwähnten Berichte ausgeführt, daß häufig Lehrherren, welche bei der Inspection ihrer Betriebe deshalb, weil sie ihre Lehrlinge nicht in die Schule schicken, zur Verantwortung gezogen werden, sich damit entschuldigen, daß die Lehrlinge wegen Überfüllung der Schulen nicht aufgenommen wurden.

Eine entsprechende Controle über die Stichhaltigkeit dieser Entschuldigung ist bei der Häufigkeit dieser Fälle kaum möglich.

Der k. k. Gewerbeinspector hat daher die Einführung diesbezüglicher, mit der Stempelgie der betreffenden Anstalt und mit der Unterschrift des Schulleiters versehenen Bescheinigungen über die wegen Platzmangels in der Schule erfolgte Zurückweisung von Lehrlingen in Anregung gebracht.

Die k. k. Statthalterei, welche die Einführung derartiger Bescheinigungen für ganz zweckmäßig erachtet, wendet sich unter Einem an den k. k. n. ö. Landesschulrath mit dem Ersuchen, diesfalls für den Wiener Polizeirath oder mindestens für das Gebiet der erweiterten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Geeignete zu veranlassen, und werden dem Magistrate seinerzeit die getroffenen Verfügungen der Landesschulbehörde bekanntgegeben werden.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.583,
M. Z. 203.382,

betreffend die Beseitigung geschwridriger Vorgänge bei der gewerblichen Verwendung von Wöchnerinnen, bei der Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter und bei der Aufnahme von Lehrlingen (Nichteintragung der Lehrverträge in die Arbeitsbücher).

In den von den k. k. Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890 erstatteten Berichten wird unter anderem angeführt, daß:

1. in gewerblichen Betrieben nicht selten Wöchnerinnen, entgegen der Bestimmung des §. 94 der Gewerbeordnung (letztes Alinea), vor Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden;
2. jugendliche Hilfsarbeiter unter 14 Jahren Arbeitsbücher erhalten, in denen dieselben auf Seite 2 in der Rubrik „Beschäftigung“ als Fabrikarbeiter bezeichnet sind, was mit der Bestimmung des §. 96 b der Gewerbeordnung, wonach Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerksunternehmungen nicht verwendet werden dürfen, im Widerspruche steht;
3. in den Arbeitsbüchern jugendlicher Hilfsarbeiter die einzelnen Rubriken auf Seite 3 des Arbeitsbuches im Gegensatze zu den Bestimmungen des §. 80 b der Gewerbeordnung unausgefüllt sind, endlich
4. die Lehrverträge fast durchwegs nicht in die Arbeitsbücher der Lehrlinge eingetragen werden, wie dies die Gewerbeordnung im §. 99, vorletztes Alinea, vorschreibt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage verständigt, das zur Eruiierung concreter Fälle derartiger Gesetzesübertretungen und deren Bestrafung, beziehungsweise Abstellung, Erforderliche vorzunehmen.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1891, Z. 30.980, M. Z. 213.098, betreffend den Pulververschleiß.

Das am 21. Mai 1891 erschienene XXII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter der Nummer 62 die Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium vom 17. Mai l. J., mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden*).

Indem der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 3966, auf diese Verordnung aufmerksam gemacht wird, wird dem Magistrate zur eigenen Kenntnissnahme und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

Die nächste Veranlassung zur gegenständlichen Verordnung gab der von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße constatierte Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses, beziehungsweise die Absicht, die Ursachen der Schädigung dieses Erträgnisses für die Zukunft thunlichst zu heben.

Nach dem den beteiligten Ministerien vorgelegenen Materiale und im Gegenstande gemachten Erfahrungen haben auf den Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses nachstehende Factoren wesentlich eingewirkt:

1. Die zu rigorosen Bestimmungen, welchen sowohl Bewerber um Pulververschleißlicenzen, als auch bereits im Besitze einer Licenz befindliche Pulververschleißer durch die Behörden unterworfen wurden, welche zur Folge hatten, dass vielfach Gesuche um die Ertheilung einer Pulververschleißlicenz zurückgezogen, theils bereits ertheilte Licenzen zurückgelegt wurden.

Die meisten dieser Fälle sind wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass von Seite der Behörden die Errichtung eines Magazins schon für ganz geringe Pulvervorräthe verlangt wurde.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 5, pag. 100.

2. Durch die leider sehr häufige, aber vollkommen irrthümliche Anwendung der wesentlich strengeren Bestimmungen der Sprengmittel-Verordnung auf den Pulververschleiß, wodurch für diesen ganz ungerechtfertigte Erschwernisse geschaffen wurden.

Hiezu kommen noch die auffallenden Verzögerungen, welche in einzelnen Verwaltungsgebieten bei der Behandlung und Erledigung von Gesuchen um Pulververschleißlicenzen eintraten.

Die eingangs erwähnte Verordnung bezweckt nun die Behebung dieser Übelstände, und zwar sowohl durch die zeitgemäße Abänderung der bestehenden Vorschriften, als auch durch die Erlassung einer Reihe von neuen Vorschriften.

Es werden mit der Verordnung zunächst wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Bedingungen für die Erlangung der Pulververschleißlicenz durch Erhöhung der Mengen, welche in Verschleiß genommen werden dürfen, durch Absehen von der Isolierung bei Verschleißlocalen mit mehr als 30 Kilogramm Pulver, durch die Feststellung thunlichst geringer Minimalabstände zwischen dem Pulverdepot und den Nachbarobjecten, durch leichtere Construction der Magazine *rc.* geschaffen.

Es wird aber auch das Verfahren wesentlich vereinfacht, indem die Competenz zur Ertheilung von Pulververschleißlicenzen von den Artillerie-Brigade-Commanden (Artillerie-Directoren) und den politischen Landesstellen an die unteren Instanzen übergeht, und die commissionellen Verhandlungen auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um einen Verlag von mehr als 30 Kilogramm Pulver handelt.

Um im Geiste dieser Verordnung zu handeln, wird es sonach den politischen Behörden obliegen, sowohl den Bewerbern um Pulververschleißlicenzen, als auch den bereits licenzierten Pulververschleißern die mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbarlichen thunlichsten Erleichterungen angedeihen zu lassen und die gegenständlichen Verhandlungen mit der möglichsten Beschleunigung durchzuführen.

Ganz besonders aber wird die Anwendung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, *R. G. Bl. Nr. 68*, auf die den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse zu unterlassen sein.

Hiebei wird der Magistrat noch insbesondere aufmerksam gemacht, daß es in Zukunft von der Ausstellung von Bezugsscheinen und Bezugsbüchern für den Pulverbezug abzukommen hat, und daß auch die in der letztbezogenen Verordnung vorgeschriebenen Geleitscheine auf Pulversendungen keine Anwendung finden.

Es bleiben jedoch auch nach Einführung der in Rede stehenden neuen Verordnung bezüglich des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen die diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere jene der Verordnung des Herrn *k. k. Handelsministers* vom 1. Juli 1880, *R. G. Bl. Nr. 79*, betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen, und der Verordnung vom 11. Februar 1860, *R. G. Bl. Nr. 39*, betreffend die Beigabe von Munitionsgeleitscheinen unter Anwendung der zugelassenen Erleichterungen in Wirksamkeit.

Von jeder Ertheilung einer Pulververschleißlicenz hat der Magistrat die Anzeige der *k. k. Statthalterei* zu erstatten.

Ferner wird der Magistrat beauftragt, strenge darauf zu halten, daß der §. 12 der neuen Verordnung genau befolgt und somit die Licenz zum Pulververschleiß mit der Concession zum Verschleiß von Sprengmitteln nicht cumuliert werde.

Ebenso ist seitens des Magistrates auf die strengste Befolgung der Bestimmungen des §. 17 der Verordnung und insbesondere darauf zu achten, daß die Pulververschleißer keine Pulversurrogate führen und sich jeder Vermengung von Pulver mit schwarzpulverartigen Surrogaten enthalten.

Zur Vereinfachung des Vorganges und Verminderung der den Lizenzwerber treffenden Kosten werden die politischen Behörden I. Instanz im Sinne des §. 6, Alinea 4, für die thunlichste Vereinigung der commissionellen Verhandlung mit der Baucommission Sorge zu tragen haben.

Im Falle diesen Verhandlungen ein Vertreter der Militärverwaltung nicht beigewohnt oder eine commissionelle Verhandlung überhaupt nicht stattgefunden hat (§. 6, Alinea 5 und 6), ist von der politischen Behörde dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot die Beschreibung der Verschleißlocalitäten mitzutheilen.

Endlich sind, im Falle die politische Behörde die Vorschreibung von neuen Sicherheitsbestimmungen bei bereits bestehenden Verschleißern für geboten erachten sollte, dieselben nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde zu erlassen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1891, Z. 30.221,
M. Z. 213.908,

betreffend die gewerblichen Anlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten.*)

Die Beilagen des Berichtes vom 23. December 1890, Z. 409.963, werden dem Wiener Magistrate mit dem Bemerken zurückgestellt, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 15. Mai 1891, Z. 3975, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium sich nicht veranlaßt gefunden hat, in nähere Erläuterungen des Normativerlasses vom 22. Mai 1890, Z. 22.818 (intim. mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Juni 1890, Z. 33.379), mit welchem betreffs der Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten principielle Bestimmungen getroffen wurden, einzugehen, daß vielmehr die Beurtheilung der Frage, ob und inwiefern derlei Betriebsanlagen mit Rücksicht auf die obwaltenden speciellen Verhältnisse, als: Art und Umfang des Betriebes, Größe der Arbeits- und Aufenthaltsräume, Ventilation u. s. f. den Anordnungen des bezogenen Normativerlasses entsprechen, der instanzmäßigen Amtshandlung von Fall zu Fall überlassen bleibt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1891, Z. 31.722,
M. Z. 223.230,

betreffend die Handhabung des der Gewerksbehörde gemäß §. 5 der Gewerbeordnung zustehenden Ausschließungsrechtes vom Gewerbebetriebe.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1891, Z. 8194, Nachstehendes eröffnet:

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 215.

Nach §. 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

Hienach darf also der Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes nur dann erfolgen, wenn die im §. 5 der Gewerbeordnung aufgeführten Voraussetzungen vereint eintreten.

Es muß nämlich vor Allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Mißbrauch zu besorgen ist, es muß weiters das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher der im §. 5 der Gewerbeordnung aufgezählten strafbaren Handlungen bietet, wegen welcher der Bewerber bereits gestraft worden ist.

Endlich muß aber noch hinzutreten, daß die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung eine solche ist, daß von ihr sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes, als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch noch zu besorgen ist.

Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerksbehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach §. 5 der Gewerbeordnung bedingt es, daß von diesem Rechte nur da und da Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des §. 5 vereint gegeben sind.

Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte des §. 5 der Gewerbeordnung in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigenthümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers, mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Mißbrauches keinen Anlaß mehr bietet.

Daß §. 5 der Gewerbeordnung in diesem Sinne zu interpretieren sei, ergibt sich aus der Bestimmung des §. 138, lit. a, welche besagt, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der in §. 7 (nunmehr §. 5) erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerksbehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des §. 6 der Gewerbeordnung, wornach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, von der politischen Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden kann.

Das hohe Ministerium des Innern hat nun aus Anlaß einer größeren Anzahl von Recursen gegen die von Gewerksbehörden I. Instanz verweigerten Zulassungen zum Gewerbebetriebe im Grunde des §. 5 der Gewerbeordnung, welche Entscheidungen von den betreffenden politischen Landesbehörden bestätigt wurden, ersehen, daß in vielen Fällen seitens der Unterbehörden die im §. 5 der Gewerbeordnung enthaltenen Voraussetzungen für den Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes auch dann als gegeben angesehen wurden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles, mindestens in ihrer Gänze, nicht vorhanden waren.

Insbefondere wurde in einer Reihe von Fällen der Ausschluss ausgesprochen, in denen seit der letzten Abstrafung schon ein viele Jahre zählender Zeitraum verstrichen war, während dessen der Bewerber sich vorwurfsfrei betragen und dadurch als gebessert erwiesen hat.

Da eine solche Handhabung des durch §. 5 der Gewerbeordnung gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium, mit dem citierten Erlasse veranlaßt gesehen, die Weisung ergehen zu lassen, daß von dem Ausschließungsrechte des §. 5 der Gewerbeordnung nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1891, Z. 30.245,
M. Z. 224.913,

betreffend die gesetzlichen Erfordernisse und die Dauer der Überstundenbewilligungen, dann die Vorlage einschlägiger Gesuche an die Landesbehörden.

Von einigen Gewerksbehörden I. Instanz wurde in die Quartalausweise über bewilligte Überstunden auch die Ertheilung der Bewilligung einer Überstunde über eine zehnstündige Arbeitszeit aufgenommen. Nachdem nach §. 96 a der Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen eine normale Maximalarbeitszeit von 11 Stunden zulässig ist, so wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft in die vorbezeichneten Quartalausweise nur mehr Bewilligungen von Überstunden über die eilfstündige Maximalarbeitszeit aufzunehmen. Die Verlängerung der gewöhnlichen Arbeitsdauer in einem gewerblichen und fabrikmäßig betriebenen Unternehmen bedarf überhaupt nur in dem Falle einer behördlichen Bewilligung, wenn die gesetzlich normierte eilfstündige Maximalarbeitszeit überschritten werden soll. Bei diesem Anlasse wird infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. April 1891, Z. 13.226, gleichzeitig eröffnet, daß die für Bewilligungen von Überstunden seitens der politischen Landesbehörden eingeräumte Maximalgrenze von zwölf Wochen im Jahre dadurch nicht verrückt wird, daß die Gewerksbehörden I. Instanz in ihrem Wirkungskreise bereits für den nämlichen Betrieb eine dreiwöchentliche Überstundenperiode bewilligt haben.

Es ist daher zulässig, daß in einem Kalenderjahre einem und demselben gewerblichen Unternehmen seitens der Gewerksbehörden I. Instanz eine Überstundenbewilligung auf drei Wochen und überdies noch seitens der Gewerksbehörde II. Instanz eine derartige Bewilligung auf zwölf Wochen ertheilt werde.

Endlich wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft dortamts eingebrachte Gesuche um Überstundenbewilligungen seitens der Landesbehörde stets mit der Angabe, ob und welche Überstundenbewilligungen dem betreffenden Unternehmen im Kalenderjahre bereits ertheilt worden sind, anher vorzulegen.

Im Interesse der Beschleunigung der Amtshandlung empfiehlt es sich überdies, daß derlei Gesuche seitens der Gewerksbehörde I. Instanz stets im Wege des betreffenden k. k. Gewerbeinspectors anher vorgelegt werden.

Erlässe,

betreffend die Bewirtschaftung der Forste (M. B. 216.390/91).

A.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1891, Z. 13.452.

Nach §. 23 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, haben die politischen Behörden die Bewirtschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen.

Den Waldungen der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und der Fideicommissen muß aber noch ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, damit der bei diesen Forsten doppelt nothwendige Nachhaltsbetrieb gesichert bleibe.

Der durch das Forstgesetz verlangte Nachhaltsbetrieb ist jedoch nur dann gesichert, wenn der Wald unter richtiger Aufsicht planmäßig bewirtschaftet wird.

Die politischen Bezirksbehörden haben daher zu veranlassen, daß die forsttechnischen Organe bei ihren Amtshandlungen bezüglich der Wälder der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und Fideicommissen von Fall zu Fall und nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse entsprechend darauf einwirken.

1. Daß die Besitzer von 20—200 Hekt. Wald ein einfaches Wirtschaftsprogramm verfassen, welches Folgendes enthält: Richtung der Hiebsezüge, Art der Schlägerung (ob Kahlhieb, Plenter-, Femel- oder Besaumungsschläge), jährlicher Hiebsetat, Art und Weise der Gewinnung und Ausübung etwaiger Forstnebenbenützungen, Art und Umfang der Waldregeneration (Aufforstung).

2. Daß die Besitzer von mehr als 200 Hekt. Wald binnen einer bestimmten Frist (die aber nicht unter zwei Jahren zu bemessen wäre) einen von einem befähigten Forsttechniker verfaßten Wirtschaftsplan der politischen Bezirksbehörde zur Einsicht und Prüfung durch den Forsttechniker vorlegen.

Ferner haben die forsttechnischen Organe bezüglich aller Forste zu veranlassen, daß dort geprüfte Wirtschaftsführer nach §. 22 des Forstgesetzes bestellt werden, wo sich dieses im Sinne des abschriftlich beiliegenden Erlasses des hohen Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266 als nothwendig herausstellen sollte; im Falle eine belehrende Einwirkung dieser Organe auf Bestellung solcher geprüfter Wirtschaftsführer erfolglos bleiben sollte, so sind hierüber von Fall zu Fall im d. ä. Wege die bezüglichen Anträge anher zu erstatten.

Die politischen Bezirksbehörden haben die forsttechnischen Organe in dieser ihrer Thätigkeit kräftig zu unterstützen und bezüglich der obenerwähnten Forst kategorien im Sinne des §. 23 des Forstgesetzes und des §. 9 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, R. G. Bl. Nr. 52 die Amtshandlung durchzuführen.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß jeder d. ä. Entscheidung nach §. 23 Forstgesetz die im Sinne des zweiten Alinea dieses Paragraphen gepflogene Verhandlung vorauszugehen hat, demnach eine bezügliche, ohne vorherige Verhandlung erlassene Entscheidung wegen wesentlichen Mangels des Verfahrens behoben werden müßte.

Die forsttechnischen Organe werden von diesem Erlasse unter Einem verständigt.

B.

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266 an die k. k. n. ö. Statthaltereien.

Aus den an das Ackerbauministerium aus den verschiedenen Kronländern infolge des Erlasses vom 14. November 1871, Z. 6122 gelangten Vorlagen über die Anwendung des §. 22 des Forstgesetzes geht hervor, daß der erwähnte Paragraph mehrfach irrtümlich ausgelegt wird.

Während nämlich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes die pflichtmäßige Ob Sorge für eine entsprechende Bewirtschaftung der Wälder und demzufolge insbesondere die Verpflichtung für Wälder von hinreichender Größe sachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirtschaftsführer zu bestellen (§. 22 des F. G.), zunächst dem Waldbesitzer auferlegt, den mit der Durchführung des Forstgesetzes beauftragten politischen Behörden aber die Überwachung, entsprechende Einwirkung und erforderlichen Falls das geeignete Einschreiten in der Richtung, daß der Anordnung des Gesetzes von Seite der Waldbesitzer nachgekommen werde, überwiesen wird — lassen die obenerwähnten Vorlagen entnehmen, daß in einzelnen Ländern die politischen Behörden aus dem §. 22 des Forstgesetzes für sich die Befugnis zur sofortigen unmittelbaren Bestellung eines förmlichen forstlichen Wirtschaftsorganismus auf Kosten der Waldbesitzer — ableiten, und daß wieder in anderen Ländern diese Behörden unter dem Vorwande angeblicher Schwierigkeiten in der Feststellung des gesetzlichen Begriffes „eines Waldes von hinreichender Größe“, sowie durch Hinweisung auf den vermeintlichen Mangel einer genügenden Zahl an befähigten Forstwirten — sich der im Gesetze vorgesehenen amtlichen Einwirkung auf Bestellung solcher Organe gänzlich entziehen zu können erachten.

Nach dem Vorangelaßenen entspricht weder die eine noch die andere Auffassung dem Sinne und der Tendenz des Forstgesetzes.

In den größeren Waldungen, sowohl der Einzelbesitzer als der Gemeinde, ist zwar in den meisten Ländern die Bewirtschaftung im allgemeinen nach Vorschrift der §§. 22 und 52 des Forstgesetzes geregelt, und es erfordern eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden namentlich die minderen Waldcomplexe.

Der Kleinwaldbesitzer muß wohl seinen Wald mit Rücksicht auf seinen übrigen Grundbesitz, daher in der Regel auch wesentlich nach anderen Grundsätzen bewirtschaften als der Großgrundbesitzer, und es kann, bestimmte im Forstgesetze ohnehin vorgeschriebene Fälle, z. B. bei Baumwaldungen u. dgl. ausgenommen, in der Regel zunächst der Einsicht auch dieser Waldeigentümer überlassen werden, wie sie sich zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen sachkundiger Wirtschaftsführer bedienen wollen.

Es muß aber zugleich als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden die gesetzliche Nothwendigkeit einer entsprechenden Bewirtschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen, und es ihnen möglichst zu erleichtern, für ihre Waldungen oder für richtigere Betriebsmaßregeln den Rath und die Mithilfe erfahrener Forstwirte sich zu verschaffen.

Die Art und Weise, wie dieses zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle.

Eine sofortige, ohne vorangegangene, belehrende und anleitende behördliche Einwirkung veranlassende Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirtschaftspersonale führen, und würde überhaupt die Forstwirte, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vorneherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerte Lage versetzen, eben deshalb aber auch der Waldcultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten.

Dagegen wird sich bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der politischen Behörden und der in einzelnen Ländern von der Regierung aufgestellten Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationellen Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen.

In der Regel dürfte das in den einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privatforstpersonale für eine solche, der Landescultur so ersprießliche Verwendung gewonnen werden können, es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Localorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen oder auch einzelner bedeutenderer Kleinwaldungen gegen durch freiwilliges Übereinkommen festzustellende fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirte übertragen wird, oder wodurch diese, für einzelne wichtigere Betriebsmaßregeln gegen von Fall zu Fall zu entrichtende Entlohnung gewonnen werden.

Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangsweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken dürften.

Es ist nebstbei in Fällen, wo es sich um eine behördliche Einwirkung auf die Bestellung forsttechnischer Wirtschaftsführer handelt, auch folgendes Moment in das Auge zu fassen.

Das oberste Princip jeder Wirtschaft, daß nur solche Verbesserungen einzuführen sind, welche die darauf verwendeten Kosten durch den erhöhten Reinertrag decken, darf auch in der Forstwirtschaft nicht verletzt werden, weil sonst eine Verlustwirtschaft begründet würde.

Schon dieser Umstand bringt es mit sich, daß man mit der behördlichen Einwirkung zur Aufstellung von Wirtschaftsführern insbesondere dort vorgehen kann, wo dieselben aus den erhöhten Renten bezahlt werden können.

Nicht bloß die Verhältnisse der einzelnen Wälder, deren Größe u. dgl., sondern auch die Zeitverhältnisse, der dadurch bedingte höhere Holzwert, die erleichterten Absatzverhältnisse u. dgl. bezeichnen das weitere Vorgehen.

Dort, wo es den politischen Behörden, beziehungsweise ihren Forsttechnikern gelingt, solche detaillirte Vorschläge zu machen, welche die Betheiligten selbst von den zu erwartenden Vorteilen der Bestellung überzeugen, andererseits die Vorschläge über die zweckmäßigste und verhältnismäßig minder kostspielige Art der Bestellung darzulegen, kann mit Sicherheit ein guter Erfolg erwartet werden.

Am häufigsten wird der Fall eines solchen Einwirkens auf die Bestellung von Forstwirten und eines Forstschutzpersonales, sei es selbständig, sei es im Anschlusse an eine benachbarte Forstwirtschaft durch Mitbenützung ihres Personales, bei Gemeinde- und Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Waldungen eintreten und hier auch häufig durch die Sorge für das Gemeindevermögen oder für die Rechte der einzelnen Theilhaber untereinander hervorgerufen werden, daher auch selbstverständlich solchen Waldungen auch in dieser Richtung ein vorzügliches Augenmerk zuzuwenden ist.

Sollte in einzelnen Fällen der Zweck der ange deuteten Maßnahmen einer behördlichen Einwirkung an der Unwillfährigkeit und dem nicht begründeten Widerstande der Betheiligten scheitern, alsdann bleibt das letzte Mittel eines imperativen Vorgehens im Sinne des §. 22 des Forstgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen wird aber den Behörden, beziehungsweise deren Forsttechnikern, in deren Wirkungskreis die thunlichste Förderung der Bestellung sachkundiger Wirtschaftsführer fällt, diese Aufgabe dadurch wesentlich erleichtert werden, daß von den politischen Behörden das Forstgesetz jederzeit mit Eifer und Ernst gehandhabt, und daß insbesondere in Fällen einer

gesetzwidrigen Waldbehandlung oder Verwüstung, sowie bei Forstfreveln das gesetzliche Amt mit der erforderlichen Genauigkeit und Raschheit gehandelt werde.

Indem ich daher in letzterer Beziehung der k. k. Statthalterei eine nachdrückliche Überwachung der unterstehenden Bezirksbehörden zur besonderen Pflicht mache, wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des §. 22 des Forstgesetzes handelt, nach den Andeutungen dieses Erlasses vorzugehen, und die unteren politischen Behörden bei jedem sich darbietenden geeigneten Anlasse auf die genaue Handhabung des Forstgesetzes aufmerksam zu machen.

21.

Das k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 11. Juni 1891, Z. 33.499, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, dass das Verpacken des rohen und raffinierten Zuckers in Zuckerfabriken als eine mit dem kontinuierlichen Betriebe der Zuckersabrication zusammenhängende unaufschiebbare Arbeit im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2, A. 17*) an Sonntagen gestattet ist.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1891, Z. 33.499, M. Z. 222.365.)

22.

In das Formulare für die vierteljährliche Nachweisung der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe (Statthalterei-Erlass vom 27. December 1890, Z. 9121)**) ist zufolge des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juni 1891, Z. 18.013 eine neue Rubrik „Datum des Beginnes und der Beendigung des Strikes“ und zwar vor der Rubrik 7 „Anmerkung“ einzuschalten und diese neue Rubrik in Zukunft auszufüllen.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1891, Z. 4596, M. Z. 235.373.)

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 9, pag. 257.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 31.

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alexander Krenn vom 24. Juni
1891, Z. 236.945,

betreffend die Berichterstattung der Genossenschafts-Commissäre über wichtigere Vorkommnisse
in genossenschaftlichen Versammlungen.

Anlässlich eines Falles, wonach ein Genossenschafts-Commissär die bei einer Genossenschaft gemachten Wahrnehmungen mit Umgehung des Magistrates direct der k. k. Polizei zur Kenntnis gebracht hat, werden die Herren Genossenschafts-Commissäre angewiesen, über ihre in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, welche zu irgend einer Verfügung Anlass geben können, nur dem Magistrate als der vorgesetzten Behörde zu berichten.

Hiebei bleibt die in den Vorjahren getroffene Verfügung — wonach der Magistrats-Direction bei wichtigeren Vorkommnissen in Genossenschafts-Versammlungen ein mündlicher Bericht zu erstatten ist — aufrecht.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alexander Krenn vom 12. September
1891, M. D. Z. 714,

betreffend die Qualification der städtischen Beamten und Diener.

Es ist zur Kenntnis des wohlwöbllichen Magistrats-Präsidiums gelangt, dass ein städtischer Angestellter in der Rubrik 8 des Personalstandes-Ausweises „Benehmen im Amte gegen Vorgesetzte, Collegen, das Publicum“ ununterbrochen mit „tadellos“ qualificiert wurde, ungeachtet ihm wegen durch mehrere Jahre fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten wiederholte Ordnungsstrafen ertheilt worden waren.

Das Magistrats-Präsidium hat nun in der Erwägung, daß bei einem solchen Vorgange die Qualification ihren Werth vollständig verliert, und in der Anwendung einer so weit gehenden, im vorliegenden Falle bei den fortwährenden Pflichtverletzungen durch Nichts gerechtfertigten Milde ein Unrecht gegen die wirklich „tadellos“ ihre Verpflichtungen erfüllenden Beamten und Diener gleicher Kategorie liegt, da deren Beförderung und Vorrückung nach Maßgabe ihrer Qualification erfolgt, mit dem Erlasse vom 10. September 1891, ad Präs. Z. 543 die Anordnung getroffen, daß die Äußerungen der Herren Departement- und Amtsvorstände, welche zum Zwecke der Qualification abgegeben werden, in Zukunft derartig erschöpfend zu erstatten sind, daß das gesammte Verhalten der zu Qualificierenden zur Darstellung gelangt, und daß Ordnungswidrigkeiten, welche im Laufe der Qualificationsperiode vorgefallen sind, auch in der Qualification gehörigen Ausdruck finden.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung in Kenntnis.



